

Verhandlungsschrift

über die am Mittwoch, den 07. Mai 2008, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 19. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ.**

Anwesende:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Vizebürgermeister Peter RITTER

Stadträtin Carina GEBHART

Maria FEUERSTEIN

Mag. Elmar BUDA

Raimund BERTSCH

Alexander GEBHART

Helmut ECKER

Johann SEEBERGER

Gerhard KRUMP

OV Edmund JENNY

Stadtrat Gunnar WITTING

DI Günther PIRCHER

Dieter KOHLER

OV Norbert LORÜNSER

Stadtrat Wolfgang WEISS

Arthur TAGWERKER

Kurt DREHER

Hermann BURTSCHER

Andrea HOPFGARTNER

Helmut TSCHANN

Klaus WILLI

Elmar STURM

Martina LEHNER

Die Ersatzmitglieder:

Mag. Erwin FENKART
Rainer SANDHOLZER
Luis VONBANK
Ortsvorsteher Hermann NEYER
Ortsvorsteher Norbert BERTSCH
Dr. Kurt ORGLER
Dr. Brigitta AMANN
Michael MITTERMAYER
Thomas GEBHARD

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Stadtrat Dr. Thomas LINS
Ing. Alexander FEUERSTEIN
Susanne BEER
Ingeborg WALCH
Andreas BURTSCHER
Franz BURTSCHER
LAbg. Mag. Karin FRITZ
Heike BRÜSTLE
Joachim WEIXLBAUMER

Die Ersatzmitglieder:

Monika BAUR
Dr. Andreas HUBER
Ing. Josef BEGLE
Ingrid KÖB
Michael KONZETT
Ing. Richard PÖSEL
Philip DEJAKOM
Ing. Harald FELDKIRCHER
Harald RITTER
Herwig MUTHER
Helga MARGREITTER
Ing. Thomas MALLIN
Thomas JOCHUM
Martin NEYER

Helene BURTSCHER
Ing. Kurt DANNER
Elke EITNER
Josef GANTNER
Angelika VOLTOLINI
Bertram BOLTER
Bernhard HEINZL
Gisela LÄNGLE
Hildegard BOLTER
Josef BICKEL
Dr. Mag. Wolfgang BURTSCHER
Mükremin ATSIZ
Mag. Bernd WIDERIN
Erwin SPERGER
Dominik WAGNER
MMag. Adolf WINKLER
Peter SCHNEIDER
Richard FÖGER
Bernhard KOBALD
Günter MUHR
Isabella GERNGROSS
Karl-Heinz MAHNER
Hartmut NEYER
Michael FÖGER
Willibald WEBER
Christina FRÖWIS
Raimund FÖGER
Horst DELLAMARIA
Dr. Albert WITTWER.

Der Schriftführer:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 18. öffentlichen Sitzung vom 27. März 2008;
2. Berichte, Kenntnisnahmen:
3. Nachnominierung eines Vertreters in den Schulerhalterverband Hauptschule Klostertal;
4. Änderungen Flächenwidmungsplan:
 - a) Gst.Nr. 2340/2 u.a. (RUNGELIN);
 - b) Gst.Nr. 2584/2 u.a. (UNTERRADIN);
5. Bebauung Rungelin; Bebauungsplan;
6. Verein Tourismusverband Alpenregion Bludenz, Satzungsänderung;
7. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 24 Stadtvertreter und 9 Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 18. öffentlichen Sitzung vom 27. März 2008

Die Verhandlungsschrift der 18. öffentlichen Sitzung vom 27. März 2008 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen:

Stadtentwicklungs-Teilkonzept „Gesundheit“

Die Stadt Bludenz erstellt unter Mitwirkung von Herrn Dr. Helmut Bechter und Frau Nadja Summesberger, B.A. ein Stadtentwicklungs-Teilkonzept „Gesundheit“ im Sinne des Stadtratbeschlusses vom 24. April 2008, Punkt 4.

Zu 3.:

Nachnominierung eines Vertreters in den Schulerhalterverband

Hauptschule Klostersal

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, anstelle von Herrn Christian Rossmann Herrn **Andreas HAUMER** als Vertreter in den Schulerhalterverband Hauptschule Klostersal zu entsenden.

Zu 4.:

Änderungen Flächenwidmungsplan:

a) Gst.Nr. 2340/2 u.a. (RUNGELIN)

Die Stadtvertretung hat in Ihrer Sitzung am 27. März 2008 unter Punkt 10 einstimmig als Entwurf zur Auflage die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Ortsteil Rungelin nach den Plänen der Abteilung 5.2 Stadtplanung (Bestand: Zl.: 5.2./04-03-05/05/2008/01, Neu: Zl.: 5.2./04-03-05/05/2008/02, Änderung: Zl. 5.2./04-03-05/05/2008/03) beschlossen. Diese wurde daraufhin gemäß § 23 Abs. 2 i.V.m. § 21 Raumplanungsgesetz vom 31. März bis zum 30. April 2008 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Daraufhin sind zwei Änderungsvorschläge eingelangt:

Herr Martin Neyer, Außergasse 25a, 6700 Bludenz hat angesucht, an der östlichen Widmungsgrenze oberhalb der Obergasse einen ca. 12-15 m breiten Streifen der Gst.Nrn. 2198, 2202/2 und 2368 im Gesamtumfang von ca. 1.250 m² von Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Baufläche Mischgebiet Landwirt-

schaft umzuwidmen. Als Begründung führt er die Abrundung der Widmungsgrenze und die Schaffung eines Bauplatzes für seinen Sohn an. Dieser habe allerdings für die nächsten Jahre noch keine Bauabsicht. Die Gst.Nr. 2368 befindet sich im Eigentum von Hans Neyer, Innergasse 19, 6700 Bludenz und wurde von Martin Neyer offenbar nur aus Gründen der „Abrundung“ in den Änderungsvorschlag miteinbezogen. Auf der Gst.Nr. 2202/2 besitzt Herr Neyer bereits einen Bauplatz im Umfang von ca. 250 m².

Der genannte Streifen befindet sich in einer Hangsituation, die grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden sollte. Die Widmungsgrenze orientiert sich hier an der Topografie. Zudem wäre der schmale Streifen nicht sinnvoll zu bebauen. Daher wird in Aussicht genommen, eine Ausweitung der Baulandwidmung auf der Gst.Nr. 2202/2 zu prüfen, wenn ein dringender Eigenbedarf entstehen sollte.

Herr Lothar Salcher, Rungelin 32b, Bludenz, hat mit Schreiben vom 17. April 2008 mitgeteilt, dass entlang der Außenfassade seines auf der Gst.Nr. 2149/1 geplanten Wohnhauses eine Straße geplant ist, welche zudem durch seine geplante Garage verlaufen würde. Die für die Garage notwendige Umwidmung von 85 m² der Gst.Nr. 2150 in Bauland wurde am 23. Mai 2002 von der Stadtvertretung beschlossen. Herr Salcher erklärt weiters, dass er nach wie vor beabsichtige, das Haus zu bauen, was ihm durch die nunmehr vorliegende Bebauungsplanung und Flächenwidmungsplanung verunmöglicht werde. Daher erhebe er dagegen Einspruch.

Mündlich hat er am 28. April 2008 ergänzt, dass durch die geplante Straße seine landwirtschaftlichen Flächen von dem als Bauland gewidmeten Grundstück abgeschnitten würden. Auch dagegen erhebe er Einspruch.

Herr Salcher hat im Jahre 2002 aufgrund eines Vorprojektes die anlassbezogene Umwidmung von 85 m² Landwirtschaftsgrund in Bauland zugestanden bekommen. Diese kleine Baufläche ragt nunmehr als einzige in den landwirtschaftlichen Grund hinein. Durch die am 27. März 2008 vorgesehene Umwid-

mung eines Streifens entlang der südlichen Baulandgrenze in eine Verkehrsfläche würde Herr Salcher diese Baufläche im Umfang von 85 m² verlieren. Andererseits ist die geplante Straße die einzige Möglichkeit, eine Reihe von rückwärtig gelegenen Bauplätzen westlich und östlich des Grundstücks von Herrn Salcher zu erschließen. Zudem könnte durch die vollständige Ausführung der Straße eine Umfahrungsmöglichkeit für die Dorfstraße zwischen dem westlichen Osteingang (Zimmerei Neyer) und der Einmündung des Haldenweges geschaffen werden. Diese würde zur Entflechtung des Verkehrs und, im Fall einer notwendigen temporären Sperre der Dorfstraße (Bauarbeiten, Fest usw.), zu dessen Umleitung dienen.

Eine Verlegung der geplanten Straße nach Süden ist aufgrund der bestehenden Steinschlaggefahr und des nahen Waldrandes nicht oder nur unter massiven Auflagen möglich. Bereits bei der jetzt vorgeschlagenen Straßenführung wäre ein leichter Schutzwall parallel zur Straße erforderlich. Dieser wäre umso höher, je weiter die Straße nach Süden rückte. Die damit entstehende Barriere zwischen Dorf und Wald wäre aus Gründen des Landschaftsschutzes höchst problematisch. Zudem müssten bei einer Straßenführung, die nicht direkt an der Grenze des Baulandes verläuft, Stichwege zu den einzelnen Baugrundstücken geführt werden, was dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden (§ 2 Abs. 3 lit.a Raumplanungsgesetz) widerspräche und zudem für die diversen Grundeigentümer kostenintensiv wäre.

Herr Salcher hat bisher keinen Bauantrag eingebracht, obwohl seit der Umwidmung bereits sechs Jahre vergangen sind. Sein Baugrundstück Nr. 2149/1, an dessen Widmung nichts geändert wird, ist mit 715 m² so groß, dass der Bau eines Einfamilienhauses inkl. Garage auch ohne Inanspruchnahme der nunmehr für die Straße vorgesehenen Fläche leicht möglich ist.

Zwar wird durch die geplante Straße der Bauplatz von Herrn Salcher von seiner landwirtschaftlichen Fläche getrennt wird, doch scheint dieser Nachteil angesichts der mit der Straße allgemein verbundenen Vorteile vertretbar, zumal Herr Salcher bei Nichterrichtung der Straße einen Erdwall zum Schutz seines Hauses aufschütten müsste, der eine ähnlich trennende Wirkung hätte.

In der Abwägung zwischen dem Einzelinteresse des Herrn Salcher und dem Interesse der Öffentlichkeit und diverser Grundeigentümer an einer verkehrs-

mäßigen Erschließung überwiegt aus Sicht der Stadtplanung eindeutig das allgemeine Interesse, zumal Herr Salcher schon durch eine geringfügige Umplanung seines Projektes die Straßenfläche freihalten könnte.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß §§ 23 Abs. 1 lit.b i.V.m. 12 und 21 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 39/1996 i.d.g.F. werden gemäß den Plänen der Abteilung 5.2 Stadtplanung (Bestand: Zl.: 5.2./04-03-05/05/2008/01, Neu: Zl.: 5.2./04-03-05/05/2008/02, Änderung: Zl. 5.2./04-03-05/05/2008/03) aus den nachfolgend genannten Liegenschaften, für die dort angegebenen Teilflächen die bisherige Widmung-ALT in die als Widmung-NEU im Gesamtausmaß von 11.290 m² angegebene abgeändert:

Nr.:	Gst.Nr.	Fläche	Widmung-ALT	Widmungsfläche	Umwidmung	Widmung-NEU
1	1015/4	636	STR	5	STR>BML	BML
2	2107/2	34	STR	2	STR>BML	BML
3	3589/2	3.555	BM	35	BM>STR	STR
4			BW	6	BW>STR	STR
5			BW	50	BW>STR	STR
6			BW	143	BW>STR	STR
7			BML	110	BML>STR	STR
8			BML	29	BML>STR	STR
9			BML	22	BML>STR	STR
10			BML	2	BML>STR	STR
11			BML	20	BML>STR	STR
12			BML	17	BML>STR	STR
13			BML	2	BML>STR	STR
14	2176/4	686	STR	1	STR>BML	BML
15	2175	365	STR	7	STR>BML	BML
16	.507	217	STR	52	STR>BML	BML
17	.508	383	STR	52	STR>BML	BML
18	.509	103	STR	10	STR>BML	BML
19	2171	3.246	STR	2	STR>BML	BML
20			BML	195	BML>STR	STR

21			FL	12	FL>STR	STR
22	2168	3.462	BML	204	BML>STR	STR
23			FL	76	FL>STR	STR
24			STR	1	STR>BML	BML
25			STR	1	STR>BML	BML
26	2166	1.460	FL	108	FL>STR	STR
27	2162	1.086	FL	100	FL>STR	STR
28	2158	1.086	FL	83	FL>STR	STR
29	2156	2.311	FL	84	FL>STR	STR
30	2153	507	FL	84	FL>STR	STR
31	2150	1.270	FL	49	FL>STR	STR
32			BW	48	BW>STR	STR
33			FL	61	FL>STR	STR
34			BW	34	BW>FL	FL
35	2144/12	359	FL	2	FL>BW	BW
36	2144/10	770	FL	38	FL>BW	BW
37	2144/11	1.460	FL	170	FL>STR	STR
38	2137	2.169	FL	91	FL>STR	STR
39			FL	31	FL>BW	BW
40	2110/2	273	STR	1	STR>BM	BM
41	.1073	258	STR	2	STR>BM	BM
42	2048/2	133	STR	3	STR>BW	BW
43	2045	3.659	STR	10	STR>BW	BW
44	2143/2	679	STR	4	STR>BW	BW
45	2143/4	682	STR	3	STR>BW	BW
46	2144/1	654	STR	3	STR>BW	BW
47	.517	233	STR	22	STR_BW	BW

48	.513/1	344	STR	18	STR>BW	BW
49	2155	118	STR	7	STR>BW	BW
50	.512	283	STR	26	STR>BW	BW
51	.511	315	STR	26	STR>BW	BW
52	2168	3.462	STR	3	STR>BML	BML
53	2227/2	209	STR	2	STR>BML	BML
54	.532	258	STR	5	STR>BML	BML
55	.534	202	STR	2	STR>BML	BML
56	3589/7	1.431	BML	14	BML>STR	STR
57			BML	14	BML>STR	STR
58			BML	2	BML>STR	STR
59			BML	1	BML>STR	STR
60			BML	18	BML>STR	STR
61			BML	6	BML>STR	STR
62			BML	1	BML>STR	STR
63			FL	1	FL>STR	STR
64			FL	51	FL>STR	STR
65			BML	3	BML>STR	STR
66			FL	14	FL>STR	STR
67	2343	12.930	STR	11	STR>FL	FL
68	2344/1	786	STR	6	STR>FL	FL
69			STR	17	STR>FL	FL
70			STR	2	STR>FL	FL
71	2342/3	573	STR	17	STR>BML	BML
72			FL	120	FL>BML	BML
73	2342/2	621	FL	621	FL>BML	BML
74	2342/4	600	FL	600	FL>BML	BML
75	2341/3	577	FL	600	FL>BML	BML
76	2340/2	1.049	FF	600	FF>BML	BML
77	2340/3	1.292	FF	600	FF>BML	BML

78	2205	1.592	FF	319	FF>BML	BML
79	2206	3.152	FF	1.111	FF>BML	BML
80	2208	1.537	FF	538	FF>BML	BML
81	2210/1	1.882	FF	158	FF>BML	BML
82			FF	37	FF>BML	BML
83	2210/3	67	FF	67	FF>BML	BML
84	2210/2	648	FF	556	FF>BML	BML
85	2213/2	790	FF	487	FF>BML	BML
86	2213/1	4.137	FF	601	FF>BML	BML
87	2214	6.129	FF	871	FF>BML	BML
88	2223	98	STR	2	STR>BML	BML
89	.535	333	STR	8	STR>BML	BML
90	2214	6.129	STR	5	STR>BML	BML
91			STR	4	STR>BML	BML
92	2192/1	1.068	STR	30	STR>BML	BML
93	2195/3	466	STR	21	STR>BML	BML
94	.540	110	STR	8	STR>BML	BML
95	.539	395	STR	11	STR>BML	BML
96	.541	294	STR	21	STR>BML	BML
97	2208	1.537	STR	12	STR>BML	BML
98	2205	1.592	STR	6	STR>BML	BML
99	2204	36	STR	11	STR>BML	BML
100	2197/2	643	STR	1	STR>BML	BML
101	.544	77	STR	13	STR>BML	BML
102	.542	231	STR	17	STR>BML	BML

103	.543/1	102	STR	7	STR>BML	BML
104	2340/1	1.106	STR	2	STR>BML	BML
105	2341/4	162	STR	2	STR>BML	BML
106	2341/1	872	STR	70	STR>BML	BML
107	.505	235	STR	20	STR>KI-BML	KI-BML
108	.504/2	64	BML	13	BML>KI-BML	KI-BML
109	2193	468	BML	93	BML>KI-BML	KI-BML
110	.503/1	216	KI-BML	24	KI-BML<BML	BML
111	.503/2	96	STR	4	STR>BML	BML
112	2179/1	411	STR	8	STR>BML	BML
113	2179/2	605	BML	605	BML>STR	STR
114	.498	145	STR	20	STR>BML	BML
115	2190	2.659	STR	12	STR>BML	BML

b) Gst.Nr. 2584/2 u.a. (UNTERRADIN)

Herr Herbert Rudigier hat beantragt, das in seinem Eigentum stehende Grundstück Nr. 2584/2, GB Bludenz, im Ausmaß von 887 m² als Baufläche Mischgebiet Landwirtschaft gemäß §14 Vorarlberger Raumplanungsgesetz zu widmen. Die bisherige Widmung lautet auf Freifläche Freihaltegebiet. Grund des Ansuchens ist die geplante Errichtung eines Einfamilienhauses.

Außerdem wird vorgeschlagen, von Amts wegen jene Teilfläche des Gst. Nr. 3700/2 (Eigentümerin: Stadt Bludenz – Öffentliches Gut) im Umfang von ca. 135 m², welche sich zwischen dem Gst. Nr. 2584/2 und der ÖBB-Strecke Blu-

denz-Landeck befindet, als Verkehrsfläche zu widmen. Diese bildet den möglichen Beginn einer Erschließungsstraße für jene bereits als Bauland gewidmeten Flächen, die sich nördlich der Gemeindestraße Unterradin jenseits der ersten Bautiefe befinden. Der mögliche weitere Verlauf dieser geplanten Erschließungsstraße oberhalb der nördlichen Baulandgrenze soll ebenfalls in den Flächenwidmungsplan eingetragen werden.

Davon berührt werden die

Gst.Nrn.	2576	(Eigentümer: Herbert Rudigier)
	2574/3	(Eigentümer: Herbert Rudigier)
	2604	(Eigentümer: Manfred Horner)
	2605/1	(Eigentümerin: Emma Torghele)
	2607/2	(Eigentümer: Fritz, Gantner, Kraxner)

Schließlich wurde der Bereich um die zur Umwidmung anstehenden Grundstücke vermessen, wobei sich herausgestellt hat, dass die realen Grundgrenzen von der bisherigen Darstellung in der Digitalen Katastralmappe abweichen. Wo dieses der Fall ist, wird die Darstellung der Widmung den neu vermessenen Grundstücken angepasst, ohne dass eine Widmungsänderung stattfindet.

Im Zuge des Widmungsverfahrens war zu klären, auf welche Weise die bereits als Bauland gewidmeten Flächen in Unterradin erschlossen werden können, die sich nördlich der Gemeindestraße Unterradin jenseits der ersten Bautiefe befinden. Hierzu müssten entweder mehrere Stichstraßen längs zum Hang oder eine Straße hangparallel entlang der Widmungsgrenze errichtet werden. Ersteres widerspricht aufgrund des damit verbundenen Flächenverbrauchs dem gesetzlichen Raumplanungsziel des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden (§ 2 Abs. 2 lit. a Raumplanungsgesetz). Zudem ergäben sich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie eine schlechte Befahrbarkeit bei Eis und Schnee. Daher wird seitens der Stadtplanung eine hangparallele Erschließungsstraße angestrebt.

Hierzu gibt es mehrere mögliche Varianten. Solange die ÖBB-Trasse am gegenwärtigen Ort besteht, kommt für eine Erschließung der rückwärtigen Grundstücke nur die Verlängerung des bestehenden öffentlichen Weges entlang der Bahn infrage (Variante 1 im Plan). Hierbei ist sowohl die Weiterführung oberhalb der bestehenden Widmungsgrenze (Var. 1,2 a) oder etwas weiter nördlich (Var. 1,2 b) möglich. Dann müssten allerdings voraussichtlich kurze Wege hangabwärts zu den einzelnen Gebäuden geführt werden.

Sollte die ÖBB-Strecke verlegt werden, so könnte die Erschließungsstraße unter Einbeziehung des Weges Gst.Nr. 3700/1 hangparallel geführt werden (Varianten 2 und 3 im Plan). Diese Möglichkeit wird von der Stadtplanung aus heutiger Sicht favorisiert, ist jedoch derzeit nicht umsetzbar. Daher soll die derzeit mögliche Variante 1,2 a als planerische Absicht in den Flächenwidmungsplan eingetragen werden.

Die Eintragung des möglichen Straßenverlaufs gibt an, wie ein potenzielles zukünftiges Gebäude in zweiter oder weiterer Bautiefe zur Gemeindestraße Unterradin erschlossen werden kann.

Die für die Umwidmung in Bauland vorgeschlagene Fläche schließt unmittelbar an die bestehende Baulandwidmung an, weist eine gute Bodenbeschaffenheit auf und liegt in keiner Gefahrenzone. Die Verkehrserschließung sowie alle Ver- und Entsorgungsanschlüsse sind über die angrenzende Gemeindestraße Unterradin bereits gegeben. Das Grundstück liegt mit einem Streifen entlang der nördlichen Grundgrenze im ÖBB-Bauverbot, ist aber auch ohne Ausnahmebewilligung der ÖBB sinnvoll zu bebauen.

Die Eigentümer der betroffenen und der benachbarten Grundstücke sowie möglicherweise betroffene öffentliche Dienststellen wurden von der beabsichtigten Umwidmung nachweislich informiert und zur Stellungnahme eingeladen.

Der Eigentümer der Gst.Nrn. .584 und 2604, Herr Manfred Horner, hat daraufhin per Schreiben vom 3. April 2008 mitgeteilt, dass gegen die Umwidmung der

Gst.Nr. 2584/2 seinerseits kein Einwand besteht. Bezüglich der Weiterführung der Erschließungsstraße würde er aus heutiger Sicht die Variante 1.2a befürworten. (Anm. der Stadtplanung: Diese wird zum Eintrag in den Flächenwidmungsplan vorgeschlagen.) Die Variante 1.2b hält er aufgrund der Grundstücksteilung für nicht akzeptabel.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 12. Dezember 2007 unter Punkt 6.a) einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung die oben beschriebene Widmungsänderung zustimmend zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß §§ 23 Abs. 1 lit.b i.V.m. 12 und 21 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 39/1996 i.d.g.F. wird gemäß dem Plan der Abt. 5.2 Stadtplanung Zl.: 5.2./04-02-01/321/2006/02 vom 6. März 2008 die Gst.Nr. 2584/2, GB Bludenz, im Ausmaß von 887 m² als Baufläche Mischgebiet Landwirtschaft und eine Teilfläche der Gst. Nr. 3700/2, GB Bludenz, im Ausmaß von ca. 135 m² als Verkehrsfläche gewidmet.

Zu 5:

Bebauung Rungelin; Bebauungsplan

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 27. März 2008 unter Punkt 9 einstimmig den Entwurf zum Teilbebauungsplan Rungelin gemäß dem Plandokument der Stadtplanung Bludenz, bezeichnet als „Teilbebauungsplan Rungelin – Entwurf“, datiert mit 27.03.2008 beschlossen. Dieser wurde daraufhin gemäß § 29 Abs. 1 Raumplanungsgesetz vom 31. März bis zum 30. April 2008 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahme der Frau Dr. Christine-Maria Tscharre-Zachhuber vom 04. März 2008 bereits anlässlich der Beschlussfassung über den Entwurf in der Sitzung vom 27. März 2008 behandelt.

Der Änderungsvorschlag von Herrn Lothar Salcher vom 17. April 2008 bezieht sich auf Widmung und auf den Bebauungsplan und möge von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen werden.

Das Ansuchen von Herrn Martin Neyer vom 05. Februar 2008 bezieht sich ebenfalls auf Widmung und Bebauungsplan und möge von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen werden.

Der Änderungsvorschlag des Dominikanerinnenklosters St. Peter vom 28. April 2008 bezieht sich in seinen Punkten 1, 2 und 3 auf Einzelheiten der zeichnerischen Darstellung, die nicht Verordnungsinhalt sind. Im Weiteren wird im Wesentlichen aus wirtschaftlichen Gründen angeregt, für die Zone V anstelle einer maximalen Geschosshöhe von 2,5 eine Geschosshöhe von 3,0 zu verfügen.

Mit Änderungsvorschlag vom 30. April 2008 haben Herr Dr. Thomas Lins und DI Christian Lins vorgeschlagen, für Liegenschaften in der Zone II die BFZ auf 50 zu erhöhen und auch die Ausführung von Gebäuden mit Flachdach zuzulassen. Die Änderungsvorschläge hinsichtlich der Zulassung weiterer Materialien, der Ausführung von Trassierungen und der Erschließung eines auf Gst.Nr. 2230, GB Bludenz, zu errichtenden Gebäudes beziehen sich auf Empfehlungen („nicht rechtswirksame Bebauungsrichtlinien“) des Teilbebauungsplanes.

Die folgenden Anregungen sind in die Überarbeitung des Plandokuments als Ergänzungen im Textteil eingeflossen.

- In den Zonen I, II, III, IV und V wird eine Mindestgeschosshöhe von 1,5 festgelegt.

Begründung: Eingeschossige Wohnbauten (Bungalows) sind im bisherigen Ortsbild nicht vorhanden und erscheinen in ihrer deutlich abweichenden Bauweise problematisch.

- In den Zonen Kernzone, I, II, III und IV soll auch eine halboffene Bauweise zulässig sein.

Begründung: Damit werden auch Doppelhäuser ermöglicht.

- In der Zone V wird die Bauweise nicht bestimmt.

Begründung: In dieser Zone bestehen bereits Reihenhäuser (Rungeliner Straße 24-34). An diese Bauweise soll in der Übergangszone zwischen den Ortsteilen „Beim Kreuz“ und „Rungelin“ angeschlossen werden dürfen.

In den Erläuterungen werden zur Klarstellung folgende Formulierungen eingefügt:

- Andere Dachformen als die oben (d.h. im Plandokument) angeführten sind ausgeschlossen.
- Die angegebene Mindestgeschosszahl gilt nicht für Nebengebäude.
- Bei halboffener bzw. geschlossener Bauweise gelten die Bestimmungen für die maximale Länge für die Summe der aneinander gebauten Gebäude.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 28 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. wird der Teilbebauungsplan Rungelin gemäß dem Plandokument der Stadtplanung Bludenz, bezeichnet mit „Teilbebauungsplan Rungelin vom 07.05.2008“, beschlossen.

Zu 6.:

Verein Tourismusverband Alpenregion Bludenz, Satzungsänderung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 27. September 2007 unter Punkt 7 die Änderung der Satzung des Vereins beschlossen und die Delegierten der Stadt Bludenz im Tourismusverband Alpenregion Bludenz ermächtigt, dass dieser eine Alpenregion Bludenz Tourismus gemeinnützige GmbH mit beschränkter Haftung

gründet. In diese GmbH wird der gesamte operative und unternehmerische Betrieb des Tourismusverbandes Alpenregion Bludenz eingebracht.

Die Verhandlungen mit den Mitgliedsgemeinden haben ergeben, dass der Verein Großes Walsertal Tourismus und die Gemeinde Nenzing aus dem Verein Tourismusverband Alpenregion Bludenz mit 30. Juni 2008 ausscheiden. Zwischen den verbliebenen Mitgliedern ist Einvernehmen über den Gesellschaftsvertrag der GmbH hergestellt worden.

Um eine übereinstimmende Beschlussfassung in der Alpenregion zu ermöglichen, beschließt die Stadtvertretung einstimmig, der Beschluss vom 27. September 2007 wird hinsichtlich der Absätze 7, 8, 9, 10 und 11, beginnend daher mit der Wortfolge „Weiters soll die geänderte Vereinssatzung vorsehen ...“ bis zur Wortfolge „... Einstimmigkeit in der Generalversammlung bedarf“ aufgehoben.

Zu 7.:

Allfälliges

Der Bürgermeister teilt auf Anfrage von Stadtvertreter Elmar Sturm mit, dass gemeinsam mit der Gemeinde Nüziders die Durchsetzung der Betriebspflicht der Personenseilbahn Muttersberg unter anwaltlicher Beratung verfolgt wird.

Ende der Sitzung um 18.30 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Dr. Albert WITTWER)

(Josef KATZENMAYER)

An der Amtstafel

angeschlagen am:

09. Mai 2008

Von der Amtstafel

abgenommen am:

23. Mai 2008